

Verbindlichkeit vertraglicher Regelungen spornte die Gesandten und Verhandlungsführer zugleich aber an, das hohe Lied der Verbindlichkeit anzustimmen und Vorkehrungen gegen mögliche Vertragsverletzungen zu treffen, wozu zum einen die Steigerung der Öffentlichkeit beim Vertragsabschluss (Martin Marko VUČETIĆ, S. 175–202; Julia BURKHARDT, S. 283–308) und zum anderen die vielfältigen Sicherungsklauseln beitrugen, die die Verpfändung von Burgen, die Stellung von Eidgaranten oder Einlagerbürgschaften vorsahen (Anja THALLER, S. 247–281; Stéphane PÉQUIGNOT). Der wiederholte Vertragsbruch zerstörte nicht den Glauben an die Notwendigkeit, Frieden zu schließen, und nur selten erwähnte man bei dessen Erneuerung die vorherigen Vertragsverletzungen. Dies lag offenbar an den schlechten Alternativen, die Krieg oder Machtverlust hießen, zugleich aber auch an den übergeordneten Zielen oder Normen, die beide Seiten über die konkreten Vertragsbedingungen hinweg miteinander verbanden und die v. a. dort hervortreten, wo wirtschaftliche Interessen eine große Rolle spielten wie bei Venedig oder der Hanse (Sebastian KOLDITZ, S. 203–244; Ulla KYPTA, S. 369–392). Interessanterweise kommen die Aufsätze, die sich mit Verträgen in interkulturellen oder -religiösen Kontexten auseinandersetzen (David CRISPIN, S. 157–174, über Lateiner und Muslime; Sebastian KOLDITZ über Byzanz und Venedig; Martin Marko VUČETIĆ über Manuel I. und Kiliç Arslan II.), nicht zu grundsätzlich anderen Ergebnissen. Obwohl die einzelnen Vf. teils ganz unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund rücken und der Unterschied zwischen Vertragsverletzung und Vertragsbruch nicht durchgehend Beachtung findet, vermittelt der Sammelband ein umfassendes Bild von der Bedeutung des Vertragsbruchs, das zum ersten Mal die komplexe Dialektik von Vertragsbruch und Vertragsschluss und die zeitspezifischen Geltungsansprüche vertraglicher Regelungen einfängt. Damit ist zugleich ein Grundlagenwerk zur spätma. Diplomatie entstanden. Hermann Kamp

Adrien DUBOIS, *Pendaison d'une peau de bœuf à Falaise en 1388*, *Annales de Normandie* 68 n° 2 (2018) S. 169–171, skizziert kurz den Fall eines Rindes, das eine Frau getötet hatte und dessen Haut zur Strafe gehängt wurde. Da das Fleisch noch Verwendung finden konnte, liegt die Vermutung nahe, dass die Verantwortung des Besitzers für diesen Unfall nur gering war. Bei der Bestrafung eines Tieres wurde die Rolle des Halters stets berücksichtigt.

Rolf Große

-----

Dawid WIERZEJSKI, *Bischofswahlen in der Spätantike*, *GWU* 68 (2017) S. 375–387, konzentriert sich auf Byzanz und den Orient und bedauert, wie wenig man selbst dort über diese modern anmutenden Vorgänge aus den Quellen des 4.–8. Jh. erfährt; für die Zeitgenossen sei eben die Weihe wichtiger als die Wahl gewesen. K. B.

Péter ERDŐ, *I criteri di idoneità al sacerdozio nei primi secoli del medioevo*, *BMCL* 35 (2018) S. 1–40, beschreibt die spätantik-frühma. Regelungen bezüg-